OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602749/3/KH

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, W x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Oktober 2018, GZ: VerkR96-9590-2018, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2018 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro, da ihm vorgeworfen wurde, am 23. Mai 2018 um 11:17 Uhr in W auf der B x (vor der S) innerhalb von 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg gehalten und dadurch § 24 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. verletzt zu haben.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren
hiermit erhebe ich Einspruch, gegen die Straferkenntnis!
Mit freundliche Grüßen
M F“

3. In der Folge übermittelte das Landesverwaltungsgericht dem Bf einen mit 13. Dezember 2018 datierten Verbesserungsauftrag, LVwG-602749/2/KH, welcher dem Bf persönlich am 18. Dezember 2018 zugestellt wurde.

Darin wurde ihm Folgendes mitgeteilt:
„Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat Ihnen gegenüber ein mit 11. Oktober 2018 datiertes Straferkenntnis, GZ: VerkR96-9590-2018, erlassen, in welchem eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung über Sie verhängt wurde.

Gegen dieses Straferkenntnis haben Sie eine Beschwerde mit dem Inhalt ‚hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Straferkenntnis!‘ erhoben.

Gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ihrer Beschwerde sind jedenfalls keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z. 3) sowie kein konkretes Begehren (Z. 4) zu entnehmen.

Sie werden daher aufgefordert, Ihre Beschwerde in diesem Sinn zu präzisieren. Ihre Rückantwort sollte spätestens bis 31. Dezember 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (siehe Adresse im Briefkopf) einlangen.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt kein Schreiben von Ihnen erreichen, ist von der derzeitigen Aktenlage auszugehen und die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG zurückzuweisen."

4. Bis zum heutigen Tag ist keine Antwort bzw. Stellungnahme des Bf beim Landesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:
„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Das Landesverwaltungsgericht hat im Fall des Fehlens einzelner Inhaltserfordernisse im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG nach § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen, wobei dem Bf die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen ist. Dies ist mit Schreiben

des Landesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2018, LVwG-602749/2/KH, erfolgt.

Seitens des Bf erfolgte auf das ihm nachweislich persönlich am 18. Dezember 2018 zugestellte Schreiben bis dato keine Reaktion. Folglich die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing